

Zu BASS 20-11 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachlehrerinnen und Fachlehrer
an Förderschulen;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 31.07.2020 - 422-6.03.17.02-153452

Bezug:

RdErl. d. Kultusministeriums v. 11.05.1984 (BASS 20-11 Nr. 2.2)

Die Anlage 2 des Bezugeserlasses wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Die Bezirksregierung

Ort, Datum

Ausbildungsvertrag

Zwischen Frau/Herr _____
Vorname, Name

und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Bezirksregierung in _____

wird gemäß § 4 Absatz 3 APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____
Vorname, Name

wird mit Wirkung vom _____

als „Fachlehrerin oder Fachlehrer in Ausbildung“ in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt und zum Ausbildungsgang für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig¹ oder körperlich¹ behinderter Schülerinnen und Schüler oder der pädagogischen Frühförderung von seh-¹ oder hörgeschädigten¹ Kindern zugelassen. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Vorschriften der APO FLFS.

Das Ausbildungsverhältnis endet nach § 30 APO FLFS mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung; es kann in den Fällen des § 9 Absatz 2 oder des § 28 Absatz 3 APO FLFS verlängert werden.

Die Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wird zugesichert.

Im Auftrag

Unterschrift der Fachlehrerin in Ausbildung/
des Fachlehrers in Ausbildung

Unterschrift und Amtsbezeichnung

1) Nichtzutreffendes streichen

ABI. NRW. 08/2020

